HTWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

# Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Architektur

- ErgPO- ARB -

Fassung vom 19.05.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

## Vorbemerkung

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der Fassung vom 17. April 2020 unterliegt der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erheblichen Einschränkungen. Zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen für betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

## § 1
## Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung in der gültigen Fassung vom 21.10.2014 das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Architektur an der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig.

(2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Architektur in der gültigen Fassung widersprechen oder erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

## § 2
## Prüfungen in Form der Videokonferenz

(1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

- Entwurf (PE), gekennzeichnet in der Anlage als (PE-V)
- mündliche Prüfungen (PM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt.

(3) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen der Prüferin / des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüferin / den Prüfer sichtbar vorzuweisen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(5) Den Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüferinnen / Prüfern oder von einer Prüferin / einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Besitzerin / eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die Beisitzerin / der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidatin / Prüfungskandidat und alle Prüferinnen / Prüfer oder Beisitzerinnen / Beisitzer in Sichtkontakt sind.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

(8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidatin / Prüfungskandidat und Prüferin / Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsstörung zu verlängern. Eine Verbindungsstörung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2

festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil insoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmerinnen / Teilnehmer der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidatinnen /Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(10) Soweit nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung Entwurf PE, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „–V“ zu erweitern.

(11) Die Regelung zur Absolvierung der Prüfungsleistung in Form der Videokonferenz gilt so lange, wie der reguläre Präsenzbetrieb an der Hochschule eingestellt ist (Anm.: Der eingeschränkte Pandemie-Studienbetrieb entspricht keinem regulären Präsenzbetreib.) Danach werden die jeweiligen Prüfungen wieder in Anwesenheit durchgeführt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des regulären Präsenzbetriebes entscheidet das Dekanat durch Beschluss. Der Beschluss ist fakultätsüblich bekannt zu machen und die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten in geeigneter Form zu informieren.

## § 3
## Prüfungsleistungen Hausarbeit

(1) Hausarbeiten werden von den Studierenden selbstständig ohne Aufsicht durch Prüfungspersonal der HTWK Leipzig angefertigt. Konsultationen sind möglich. In Hausarbeiten bearbeiten die Studierenden ein schriftlich vorgegebenes Thema (z.B. Planungsaufgabe, Berechnungen, Literaturrecherche) innerhalb einer vorgegebenen Frist. Mit dem Abfassen einer Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen können.

## § 4
## Digitale Abgabeformate von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten

(1) Die Abschlussarbeit sowie sonstige schriftliche, zeichnerische und bildliche Prüfungsleistungen (Prüfungsformen: Entwürfe PE und Hausarbeiten PH) sind ausschließlich in digitaler Form einzureichen. Diese Regelung gilt so lange, wie der

reguläre Präsenzbetrieb an der Hochschule eingestellt ist (Anm.: Der eingeschränkte Pandemie-Studienbetrieb entspricht keinem regulären Präsenzbetreib.) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des regulären Präsenzbetriebes entscheidet das Dekanat durch Beschluss. Der Beschluss ist fakultätsüblich bekannt zu machen und die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten in geeigneter Form zu informieren. 14 Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses gilt die reguläre Form der Einreichung der jeweiligen Prüfungsleistung. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt bis dahin ausschließlich auf der Basis des elektronisch eingereichten Exemplars.

(2) Bei schriftlichen, zeichnerischen und bildlichen Prüfungsleistungen (Prüfungsformen: Entwürfe PE und Hausarbeiten PH) erfolgt die Einreichung direkt beim jeweiligen Prüfer i. d. R. durch Übermittlung einer digitalen Datei über OPAL oder als E-Mail-Anhang Das Regelformat ist eine PDF-Datei. Der Prüfer kann eine definierte Datengröße (MB) vorgeben und informiert über die konkrete Form der Einreichung.

(3) Bei Abschlussarbeiten hat die Einreichung an das Prüfungsamt zu erfolgen. Die Übersendung der Datei mit der Prüfungsleistung an das Prüfungsamt muss fristgerecht durch Übermittlung per Email oder durch Einreichung eines Datenträgers per Post oder Einwurf in die Fristenbriefkästen der HTWK Leipzig erfolgen. Das Regelformat ist eine PDF-Datei und hat eine durch den Betreuer definierte Datengröße (MB) nicht zu überschreiten.

## § 5
## Gesamtnote Bachelormodul

Das Bachelormodul besteht aus den beiden Teilen Methoden angewandt-wissenschaftlicher Arbeit und der Bachelorarbeit; die Teilleistung Mündliche Prüfung in Form eines öffentlichen Kolloquiums entfällt. Die Gesamtnote ergibt sich aus den jeweiligen Noten im Verhältnis sechs zu vierzehn. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelormoduls werden insgesamt 20 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben.

## § 6
## (Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation

(1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.

(3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, der Prüferin / des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die

Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Architektur in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7
## Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Architektur in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8
## Schlussbestimmungen

(1) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Architektur wurde am 13.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat[1] in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, 19.05.2020

---

**Anlage:** geänderter und ergänzter Prüfungsplan

[1] genehmigt durch Beschluss vom 19.05.2020

**Anlage: Geänderter und ergänzter Prüfungsplan für das SoSe 2020**

**Bachelor-Studiengang: Architektur Curriculum für das 2.-6. Semester**

| Modulnummer | Modulart | Modulbezeichnung/ggf. Lehreinheit | Semester | Prüfungsvorleistung | Prüfungsleistung | Bearbeitungsdauer Prüfungsleistung | Gewichtung in Modulnote | Prüfung(-anteil) in Form Videokonferenz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **BA 1100** | **P** | **Gebäudelehre** | **2.** | --- | PH Hausarbeit | 13 Wochen | 2/5 | --- |
| **BA 1200** | **P** | **Innenraum** | **2.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 3/5 | |
| **BA 1300** | **P** | **Städtebau** | **4.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 3/5 | |
| **BA 1500** | **P** | **Entwerfen II** | **4.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 12/12 | |
| **BA 1700** | **P** | **Stegreifentwerfen** | **6.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 4/4 | |
| **BA 2110** | **P** | **Architekturdarstellung** | **2.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 2/5 | |
| **BA 2120** | **P** | **Plast. Gestalten** | **2.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 3/3 | |
| **BA 2200** | **P** | **CAD I** | **2.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 4/7 | |
| **BA 3110** | **P** | **Baukonstruktion I** | **2.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 4/13 | |
| **BA 3200** | **P** | **Baukonstruktion II** | **4.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 4/8 | --- |
| **BA 3400** | **P** | **Nachhalt. Energieeff. Bauen** | | | | | | |
| BA 3420 | P | Gebäudetechnik | **4.** | | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 13 Wochen | 4/8 | |
| **BA 4100** | **P** | **Architektur- und Kulturgeschichte I** | | | | | | |
| BA 4110 | P | Architekturgeschichte I | **2.** | --- | PH Hausarbeit | 13 Wochen | 6/9 | --- |
| BA 4120 | P | Bauaufnahme/Vermessungskunde | **2.** | --- | PH Hausarbeit | 13 Wochen | 3/9 | --- |
| **BA 4200** | **P** | **Architektur- und Kulturgeschichte II** | | | | | | |
| BA 4220 | P | Architekturgeschichte II / Seminar | **4.** | --- | PH Hausarbeit | 13 Wochen | ?/5 | --- |
| **BA 4300** | **P** | **Architekturtheorie** | | | | | | |
| BA 4310 | P | Architekturtheorie | 4. | --- | PH Hausarbeit | 13 Wochen | 2/4 | |
| **BA 5100** | **P** | **Ökonomie und Recht** | | | | | | |
| BA 5110 | P | Projektmanagement | 4 | --- | PM-V Mündlich (Videokonf.) | 20 Minuten | 3/5 | |
| **BA 6200** | **P** | **Kultur und Wissenschaft I** | | | | | | |

**Anlage: Geänderter und ergänzter Prüfungsplan für das SoSe 2020**

**Bachelor-Studiengang: Architektur Curriculum für das 2.-6. Semester**

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| BA 6220 | P | Intensivwoche I | **6.** | --- | PH Hausarbeit unbenotet | 13 Wochen | 3/8 | --- |
| BA 6230 | P | Positionen I | **6.** | --- | PH Hausarbeit | 13 Wochen | 3/8 | --- |
| **BA 7100** | **P** | **Bachelormodul** | | | | | | |
| BA 7110 | P | Vertiefung angewandter-wissenschaftlich-künstlerischer Arbeit | **6.** | --- | PH Hausarbeit | 9 Wochen | 6/20 | |
| BA 7120 | | Bachelorarbeit | **6.** | --- | PE-V Entwurf (Videokonf.) | 9 Wochen | 14/20 | |

PK/PVK ... Klausurarbeit
PH/PVH ... Hausarbeiten
PB/PVB ... Beleg
PJ/PVJ ... Projektarbeit
PJ-V/PVJ-V ... Projektarbeit mit Präsentation in Videokonferenz
PL/PVL ... Laborarbeit
PC/PVC ... Prüfungen am Computer
PM/PVM ... mündliche Prüfungen / mündliches Fachgespräch
PM-V/PVM-V ... mündliche Prüfungen / mündliches Fachgespräch in Videokonferenz
PR/PVR ... Referat
PR-V/PVR-V ... Referat in Videokonferenz
PV/PVV ... Verteidigung
PV-V/PVV-V - Verteidigung in Videokonferenz
PKQ ... Kolloquium
PKQ-V ... Kolloquium in Videokonferenz
PS/PVS ... Planspiel
PP/PVP ... Präsentation
PP-V/PVP-V ... Präsentation in Videokonferenz
PE/PVE ... Entwurf
PE/PVE ... Entwurf in Videokonferenz
PF... Fall- und Feldstudie